

## Entwurf

**Gesetz vom ....., mit dem das Landes-Polizeigesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Landes- Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 1/2014, wird wie folgt geändert:

1. *Der Abs. 6 des § 6 hat zu lauten:*

„(6) Die Behörde kann eine Gefährdung oder eine über das zumutbare Maß hinausgehende Belästigung Dritter durch Tiere mit geeigneten Maßnahmen, wie die Abnahme oder Sicherstellung von Tieren, beenden. Die Behörde hat für die vorläufige Verwahrung und Betreuung eines abgenommenen oder sichergestellten Tieres zu sorgen. Der Tierhalter hat der Behörde die während der vorläufigen Verwahrung für das Tier aufgewendeten Kosten zu ersetzen. Bei Vorliegen von erschwerenden Umständen hat die Behörde den Verfall des Tieres auszusprechen, sofern die Frist zur Einbringung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt nach Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG an das Landesverwaltungsgericht gegen die Abnahme des Tieres abgelaufen oder eine solche Beschwerde oder eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof bzw. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erfolglos geblieben ist. § 7 Abs. 3 und 6 ist sinngemäß anzuwenden.“

2. *§ 14 hat zu lauten:*

**„§ 14****Verbot**

Verboten ist:

- a) die gewerbsmäßige Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper oder die gewerbsmäßige Vornahme sexueller Handlungen (Prostitution) außerhalb von bewilligten Bordellen (§ 15) und Prostitutionslokalen (§ 18a);
- b) die außerhalb von bewilligten Bordellen, Prostitutionslokalen und Erlaubniszonen (§ 18d) öffentlich, insbesondere auf der Straße, in Erscheinung tretende Anbahnung von Beziehungen zur Ausübung der Prostitution;
- c) außerhalb von bewilligten Bordellen, Prostitutionslokalen und Erlaubniszonen die Kontaktaufnahme mit Personen, die die Prostitution anbahnen oder ausüben, zum Zweck der Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen außerhalb von bewilligten Bordellen und Prostitutionslokalen; die Kontaktaufnahme über Telefon oder elektronische Medien wird vom Verbot der Anbahnung zum Zweck der Prostitution nicht erfasst;
- d) die Gewährung oder Beschaffung der Gelegenheit zur Ausübung der Prostitution außerhalb von bewilligten Bordellen und Prostitutionslokalen, insbesondere durch die Überlassung von Räumen.“

3. Der Abs. 1 des § 17 hat zu lauten:

„(1) Die Räume eines Bordells dürfen zur Ausübung der Prostitution nur mietweise und nur an eigenberechtigte Personen überlassen werden, die durch einen nach den gesundheitsrechtlichen Vorschriften ausgestellten amtlichen Lichtbildausweis nachweisen können, dass sie frei von Geschlechtskrankheiten sind.“

4. Im Abs. 1 des § 18 wird im ersten Satz das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

5. Nach § 18 werden folgende Bestimmungen als §§ 18a bis 18d eingefügt:

#### **„§ 18a**

##### **Prostitutionslokal (Studio)**

(1) Unbeschadet des § 15 dürfen höchstens zwei räumliche Einheiten in Gebäuden, zur Ausübung der Prostitution als Prostitutionslokal verwendet werden, wenn sie

- a) einen unmittelbaren und gesonderten Zugang zur öffentlichen Fläche aufweisen,
- b) sich nicht im Nahebereich von Flächen oder Einrichtungen nach § 18d Abs. 2 lit. a bis c befinden,
- c) unter der Verfügungsberechtigung von Personen stehen, die die Prostitution ausüben,
- d) über ausreichende Einrichtungen und Sicherheitsvorkehrungen verfügen, die einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen vorbeugen und dem Schutz der Prostituierten dienen, und
- e) so ausgestaltet sind, dass der Schutz der Jugendlichen gewahrt bleibt und in der Nachbarschaft lebende oder sonst sich längere Zeit dort aufhaltende Personen keinen unzumutbaren Belästigungen ausgesetzt sind. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung der Kennzeichnung als Prostitutionslokal und jener Bereiche des Gebäudes, die für Dritte einsehbar sind.

(2) Die Gemeinde kann zur Hintanhaltung von das örtliche Gemeinschaftsleben in unzumutbarer Weise störender Missstände insbesondere für historische Stadtkerne und Wohnstraßen durch Verordnung weitere örtliche und zeitliche Einschränkungen für die Errichtung und den Betrieb von Prostitutionslokalen verfügen, wobei das flächenmäßige Ausmaß der Einschränkung 20 v.H. des Ortsgebiets nicht überschreiten darf.

#### **§ 18b**

##### **Bewilligung eines Prostitutionslokales (Studios)**

- (1) Ein Prostitutionslokal darf nur mit Bewilligung betrieben werden.
- (2) Eine Bewilligung darf für ein Prostitutionslokal an höchstens drei Personen erteilt werden, die beabsichtigen, die Prostitution auszuüben, und die die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 2 erfüllen.
- (3) Eine Bewilligung ist zu erteilen, wenn neben den Voraussetzungen nach § 15 Abs. 2 auch die Voraussetzungen nach § 18a vorliegen. Sie ist befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit diese zur Wahrung der Interessen nach § 18a lit. c und d erforderlich sind.
- (4) Auf das Bewilligungsverfahren ist § 16 sinngemäß anzuwenden. Soll das Prostitutionslokal in einem Wohnungseigentumsobjekt betrieben werden, ist zudem die Zustimmung aller Wohnungseigentümer erforderlich.
- (5) Eine Bewilligung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben ist.

#### **§ 18c**

##### **Betrieb eines Prostitutionslokales (Studios)**

Auf den Betrieb eines Prostitutionslokales ist § 17 Abs. 4, 5 und 8 erster Satz sinngemäß anzuwenden, wobei Abs. 4 dahingehend anzuwenden ist, dass eine Betretung ohne unnötigen Aufschub erfolgen kann.

#### **§ 18d**

##### **Erlaubniszonen**

- (1) Die Gemeinde kann durch Verordnung Bereiche festlegen, innerhalb derer die Anbahnung von Beziehungen zur Ausübung der Prostitution zulässig ist (Erlaubniszonen), sofern sichergestellt ist, dass
  - a) berechnete Interessen der Öffentlichkeit oder der Anrainer nicht verletzt werden,
  - b) schwerwiegende Sicherheitsinteressen der Prostituierten nicht verletzt werden,

- c) die Erlaubniszonen öffentlich gut erreichbar sind und Autos zu- und abfahren können, ohne den Fließverkehr zu behindern, und
  - d) die Erlaubniszonen ausreichend beleuchtet sind und über eine geeignete Infrastruktur verfügen.
- Erlaubniszonen sind durch Straßenbezeichnungen einzugrenzen und als solche zu kennzeichnen.

- (2) Verboten ist die Anbahnung von Beziehungen zur Ausübung der Prostitution in Erlaubniszonen:
- a) in Gebäuden und Gebäudeteilen, die für religiöse Zwecke der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften gewidmet sind, einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen,
  - b) in Gebäuden oder Gebäudeteilen, in denen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, Kinderbetreuungseinrichtungen, sonstige Einrichtungen zur zeitweisen Betreuung von Kindern, Schulen, Opferschutz- und Kriseneinrichtungen oder Heil- und Pflegeanstalten untergebracht sind sowie in Gebäuden oder Gebäudeteilen welche aus historischen Gründen ungeeignet erscheinen, insbesondere Gedenkstätten, einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen,
  - c) auf Flächen, die als Kinderspielplätze, Friedhöfe, Kleingartengebiete oder Haltestellenbereiche öffentlicher Verkehrsmittel verwendet werden oder Flächen, für die aus sonstigen Gründen zu erwarten ist, dass eine Nutzung als Erlaubniszone zu einer unzumutbaren Störung des Gemeinschaftslebens führen würde oder sonstigen raumordnerischen Planungen der Gemeinde zuwider laufen würde.

(3) Zur Wahrung der Interessen nach Abs. 1 lit. a und b können in Verordnungen nach Abs. 1 zeitliche Beschränkungen für die Anbahnung von Beziehungen zur Ausübung der Prostitution festgelegt werden. Dabei ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass die Wahrnehmbarkeit der Anbahnung durch die Öffentlichkeit, insbesondere durch Kinder und Jugendliche, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ein zumutbares Ausmaß nicht übersteigt.“

6. § 19 hat zu lauten:

### **„§ 19**

#### **Strafbestimmung**

(1) Wer einem Verbot nach § 14 oder nach § 18d Abs. 2 oder den Bestimmungen einer Verordnung nach § 18d Abs. 3 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 4.000,- Euro zu bestrafen. Im Wiederholungsfall oder bei Vorliegen sonstiger erschwerender Umstände kann für Übertretungen nach § 14 lit. d eine Geldstrafe bis zu 8.000,- Euro verhängt werden.

(2) Wer ein Prostitutionslokal ohne Bewilligung nach § 18b betreibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 18.000,- Euro zu bestrafen.

(3) Wer ein Bordell ohne Bewilligung nach § 15 betreibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 36.000,- Euro zu bestrafen.

(4) Wer den Bestimmungen des § 17 Abs. 1 bis 8 oder des § 18c sowie den Bestimmungen einer Verordnung nach § 17 Abs. 9 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1.500,- Euro zu bestrafen.

(5) Der Versuch einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1, 2, 3 oder 4 ist strafbar. Dies gilt nicht für Übertretungen nach § 14 lit. c.

(6) Die im § 14 lit. a, b und d bezeichneten Tathandlungen gelten nach einer Betretung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes als beendet. Eine Fortsetzung der Übertretungshandlung gilt als eigenständige Verwaltungsübertretung und nicht als fortgesetztes Delikt.“

7. Die Überschrift des § 19a hat zu lauten:

#### **„Überwachung und Schließung eines Bordells bzw. eines Prostitutionslokales“**

8. Im § 19a wird folgende Bestimmung als Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Abs. 1 bis 4 finden auf die Überwachung und Schließung eines Prostitutionslokales sinngemäß Anwendung.“

## **Artikel II Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.